

Antrag auf Einrichtung einer vorübergehenden Haltverbotszone
Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von Haltverboten

1. Antragsteller/in (=Erlaubnisinhaber/in =Gebührenpflichtige/r)

Firma / oder Vor- und Zuname (wenn privat)		Verantwortliche/r _____
Straße	Haus-Nr.	
PLZ	Ort	Telefon/Handy _____

2. Zweck der Haltverbotszone

- Durchführung eines Umzuges
- Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen
- Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenandienung
- Sonstiges: _____

3. Angaben zur Haltverbotszone

- Ich beantrage eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Aufstellung von Haltverboten
- Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Befreiung von Haltverboten

a) Ort der Aufstellung (Straße und Hausnummer):	
b) Lage der Haltverbote - Es ist grundsätzlich ein Lageplan mit einzureichen	
<input type="checkbox"/> Länge Grundstück (entspricht _____ m)	
<input type="checkbox"/> andere Lage _____	
c) Ist eine Parkbucht vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
d) Zeitraum	am / von: _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Montag - Freitag (= ohne Sa + So) oder	
<input type="checkbox"/> werktags (= Montag - einschließlich Samstag)	
Uhrzeit	von: _____ bis _____

Mir ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Haltverbotsbeschilderung mir selbst obliegt und nicht der Straßenverkehrsbehörde Filderstadt. Ich versichere die Hinweise auf Seite 2 zur Kenntnis genommen habe und bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

_____, den _____ Datum _____ Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise:

1. Antragstellung

Mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme.

Die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg sind zu beachten.

2. Beschilderung von Haltverbotszonen

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens drei volle Kalendertage** liegen. Die Haltverbotsschilder und gegebenenfalls Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Haltverbote auf dem Gehweg zu errichten.

Alle Haltverbotsschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein. Im Rahmen der genannten Vorschriften müssen die amtlichen Normen auch bei den Zusatzschildern beachtet werden (rechteckig, schwarzer Rand auf weißem Grund mit schwarzer Aufschrift).

Bei Verwendung beweglicher Standrohre ist deren Standfestigkeit auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (u. a. Windböen, Sturm) sicherzustellen. Die Begrenzung der Haltverbotszone ist auf den Schildern mit jeweils einem linksweisenden bzw. einem rechtsweisenden weißen Pfeil darzustellen (Anfang und Ende). Bei Haltverbotszonen von mehr als 30 m Länge sind Wiederholungsschilder mit Doppelpfeil aufzustellen (Faustregel: alle 20 m ein zusätzliches Schild). Behindertenparkplätze, Bus- und Straßenbahnhaltestellen, Taxistandplätzen, Feuerwehranfahrtszonen sowie Feuerwehrezufahrten sind **ständig** freizuhalten.

3. Voraussetzungen für das Abschleppen von Fahrzeugen

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung zu vermerken:

- Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe, Ventilstand des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.
- Wichtig: Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies ebenfalls zu vermerken.
- Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Diese Kennzeichenvornotierung kann bereits bei der Aufstellung der Haltverbote durchgeführt werden, hat aber spätestens am vierten Tag vor deren Inkrafttreten zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die angeordneten Haltverbote durch den städtischen Vollzugsdienst der Stadt Filderstadt abzunehmen sind. Der Termin ist rechtzeitig vor der Aufstellung abzustimmen. Die Kontaktdaten erhalten Sie mit den Genehmigungsunterlagen.

4. Keine Beschilderung ohne Genehmigung

Die Straßenverkehrsbehörde Filderstadt weist darauf hin, dass vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem **die hierfür zwingend erforderliche Genehmigung erteilt wurde**. Liegt diese Genehmigung beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

5. Haftung

Alle Schäden, Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der verkehrsrechtlichen Erlaubnis ergeben können, gehen zu Lasten des/der Erlaubnisinhaber/in.

6. Kein Ersatzanspruch

Der/Die Erlaubnisinhaber/in kann bei tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Straßenverhältnisse sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der verkehrsrechtlichen Erlaubnis keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Stadt Filderstadt, www.filderstadt.de